

Satzung Netzwerk Zirkus

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Zirkus“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst Kultur und Bildung. Der Verein soll auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene der Zirkuskultur die gebührende Geltung verschaffen und die Voraussetzungen für ihren Erhalt und ihre Weiterentwicklung verbessern. Zu diesen Voraussetzungen zählt ein differenziertes Aus- und Weiterbildungssystem, Rechtssicherheit für Unternehmen und freiberufliche Artisten sowie die Schaffung von freien Orten für Produktionen und künstlerische Experimente. Der Verein versteht dabei Zirkus als ein künstlerisches Medium, das sowohl im Traditionellen Zirkus, im Varieté, im Dinner-Theater, im Neuen Zirkus, im Straßenzirkus und in der Zirkuspädagogik eingesetzt wird.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Vernetzung der Akteure der Zirkuslandschaft.
 - b) Bereitstellung von Informationen für die Mitglieder, die Akteure der Zirkuslandschaft und für die interessierte Öffentlichkeit.
 - c) Bereitstellung von Informationen über die Zirkuslandschaft für die kulturpolitischen Entscheidungsträger.
 - d) Schaffung von freien Orten zur Produktion von Zirkus und für künstlerische Experimente.
 - e) Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben über Zirkus.

- f) Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Weiterbildungen zur Verbesserung der sozialen, künstlerischen und unternehmerischen Lage der Zirkusschaffenden.
- g) Pflege des kulturellen Erbes des Zirkus in Deutschland.
- h) Verbesserung der Kooperation der europäischen und internationalen Zirkusgemeinschaft.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Alle Mitglieder müssen sich im Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft beim Netzwerk Zirkus einer der Sektionen „Artisten“, „Ausbildung/Forschung/Archiv“, „Dinner-Theater“, „Festival“, „Neuer Zirkus“, „Regisseure/Choreografen“, „Straßenzirkus“, „Traditioneller Zirkus“, „Varieté“ oder „Zirkuspädagogik“ zuordnen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Dem Vorstand bleibt es jedoch vorbehalten über die selbst gewählte Zuordnung zu einer Sektion die Mitgliederversammlung korrigierend abstimmen zu lassen.
- (5) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme innerhalb seiner Sektion stimmberechtigt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Abwahl des Vorstands können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen durch Beschlüsse.
- (2) In der Mitgliederversammlung führen die Mitglieder durch Abstimmung innerhalb der Sektion ein Sektionsergebnis herbei.
- (3) Der Beschluss ergibt sich aus der Mehrheit der Sektionsergebnisse.
- (4) Führen die Sektionsergebnisse zu keiner Mehrheit, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Sektion

- (1) Über die Bildung weiterer Sektionen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.
- (2) Der § 181 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Nur Mitglieder des Netzwerk Zirkus e.V. können Vorstandsmitglieder werden.

- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

- (1) Förderverein der „Staatlichen Artistenschule Berlin“

"ALLEZ-HOPP e.V."
Erich-Weinert-Str.103
10409 Berlin

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder

- (2) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Satzung wurde am 05.02.2015 errichtet.